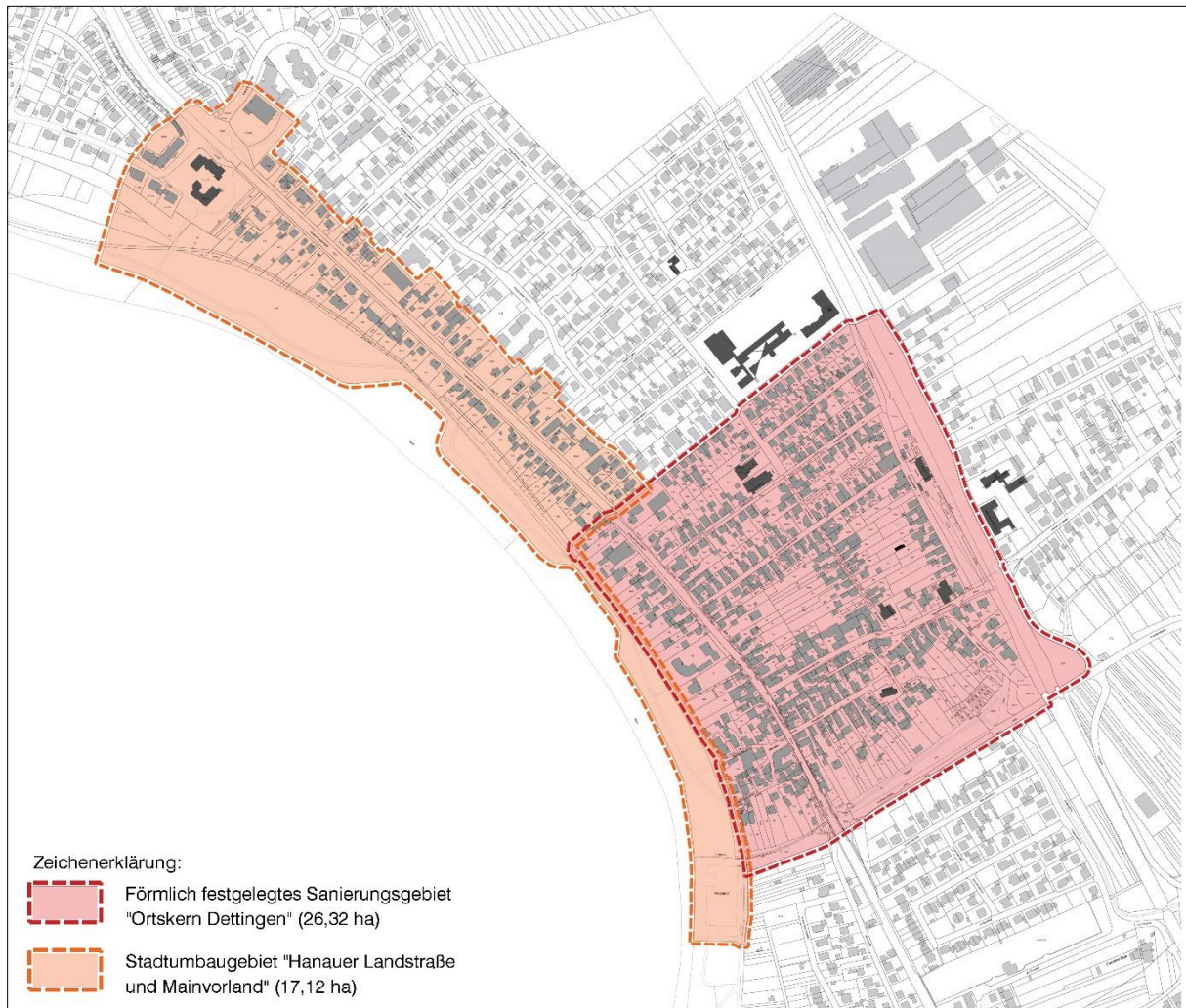


Bekanntmachung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Dettingen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Karlstein a.Main hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 das Sanierungsgebiet „Ortskern Dettingen“ gem. § 142 Abs. 3 BauGB förmlich festgelegt. Zusätzlich wurde das Stadtumbaugebiet „Hanauer Landstraße und Mainvorland“ gem. § 171b Abs. 1 BauGB beschlossen.



Sanierungssatzung „Ortskern Dettingen“

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 26,32 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Ortskern Dettingen".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im nebenstehenden Lageplan abgegrenzten Fläche. Der nebenstehende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§4 Durchführungsfrist

Die Sanierung soll gem. § 142 Abs. 3 BauGB innerhalb von fünfzehn Jahren nach dem In-Kraft-Treten der Satzung durchgeführt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 09.07.2021 rechtsverbindlich.

Karlstein am Main, den 5. Juli 2021

Kreß, 1. Bürgermeister

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich

gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können im Rathaus in 63791 Karlstein a.Main, Am Oberborn 1, Zimmer 4.5 (Erdgeschoss, Bauverwaltung), nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 06188/784-27 oder -37) während der folgenden allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

Montag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

eingesehen werden. Im gemeindlichen Bauamt erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

Karlstein am Main, den 5. Juli 2021

Kreß, 1. Bürgermeister